

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS-)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2022 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS – beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unterhält als Träger des Brandschutzes auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und Kostenersatz aufgrund eigener Satzung.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfs- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheiden die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.
- (4) Ansprüche der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach anderen als in dieser Satzung genannten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit im BbgBKG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz vom jeweiligen Verpflichteten verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung,

Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht möglich ist.
- (5) Bei einer überörtlichen Hilfe nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (6) Beim Kostenersatz können entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG auch Pauschalbeträge festgesetzt werden. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, ergeben sich die Pauschalbeträge aus dem Anhang zu dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts und entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die zuständige Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt, vor der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine weitere Alarmierung, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der neuen Alarmierung als Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die neue Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des vorherigen Einsatzortes. Der § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 S. 1 gelten nicht, soweit im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden.
- (4) Die Gebühren entstehen auch, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

§ 4

Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebühren- und Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Anhang – Gebührensätze – festgesetzten Beträgen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Die Gesamtgebühr und die Höhe des gesamten Kostenersatzes setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Leistungen des Gebührentarifes zusammen.
- (4) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (5) Zusätzlich zu den Leistungen des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Gebührenschildner, sonstige Leistungen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die in § 45 Abs. 1 BbgBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden.
- (3) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem Gebührenschildner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7
Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühr und der Kostenersatz werden durch Bescheid erhoben und 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG verzichtet werden.

§ 8
Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS-) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow vom 01.01.2016 außer Kraft.

Blankenfelde,

Michael Schwuchow
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

| Tarif-Nr. | Leistung | Euro / Minute |
|------------------|---|----------------------|
| 1. | Fahrzeuge | |
| 1.1. | Einsatzleitwagen | 3,87 € |
| 1.2. | Drehleiterfahrzeug | 18,83 € |
| 1.3. | (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug | 5,00 € |
| 1.4. | Anhänger | 11,12 € |
| 1.5. | Gerätewagen | 10,47 € |
| 1.6. | Tanklöschfahrzeug | 6,15 € |
| 1.7. | Tragkraftspritzenfahrzeug | 3,05 € |
| 1.8. | Mannschaftstransportfahrzeug | 3,05 € |
| 2. | Personal | |
| 2.1. | Einzelperson | 0,43 € |
| 3. | Verbrauchsmaterialien | |
| 3.1. | Verwendete Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschpulver, Einwegölsperren, Schaummittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien sowie deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet. | |
| 4. | Feuerwehrebekleidung und Ausrüstung | |
| 3.1. | Nachweislich durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrebekleidung und Ausrüstung wird in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. | |